S 73 U 70/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 73 U 70/20
Datum	23.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 117/22
Datum	20.07.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Oldenburg vom 23. November 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens in beiden RechtszÃ¼gen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Die Revision wird zugelassen.

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Der Streitwert wird fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge auf Euro 5.000,â festgesetzt.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld bereits vor dem 1. Januar 2010 hat und die Beklagte sich im Rahmen der LeistungsgewÃ¤hrung auf die VerjÃ¤hrungseinrede

nach Â§ 45 Erstes Buch Sozialgesetzbuch â Allgemeine Vorschriften (SGB I) berufen kann.

Die KlÃ¤gerin ist laut des gemeinschaftlichen Erbscheins des Amtsgerichts M. vom 17.Â Juni 2016 je zur HÃ¤lfte (Mit-) Erbin und Tochter der am N. verstorbenen Frau O., die wiederum Sonderrechtsnachfolgerin ihres an den Folgen eines Versicherungsfalls vom 27.Â August 2003 noch am selben Tag verstorbenen Ehegatten (im Folgenden: Versicherter) Herrn P. ist. Der weitere (Mit-) Erbe und Sohn der verstorbenen Frau O., Herr Q., fÃ¼hrt ein Klageverfahren beim Sozialgericht (SG) R. (Az.: S 7 U 71/20) zur selben Rechtsfrage.

Die Beklagte ist der zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger (Â§ 136 Abs. 3 Nr. 2 Siebentes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung â SGB VII) fÃ¼r die kraft Gesetzes versicherten Personen (Â§ 2 Abs. 1 Nr. 15a SGB VII, die auf Kosten der TrÃ¤ger der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung oder der landwirtschaftlichen Alterskasse (= MaÃnahme- bzw. RehabilitationstrÃ¤ger) stationÃ¤re oder teilstationÃ¤re oder stationÃ¤re, teilstationÃ¤re oder ambulante Leistungen zur medizinische Rehabilitation erhalten und in diesem einen â u.U. tÃ¶dlich verlaufenden â Versicherungsfall im Sinne des Â§ 8 SGB VII erleiden.

Aus den am 12. November 2014, 1. September 2017, 6.Â Oktober 2017, 15. Mai 2018 und 21.Â August 2018 erstellten Aktenvermerken geht hervor, dass die Beklagte aufgrund eines am 12. November 2014 in der Zeitschrift âSpiegel-Onlineâ verÃ¶ffentlichten Presseartikels (https://www.spiegel.de/panorama/justiz/krankenpfleger-unter-verdacht-soko-soll-alle-todesfaelle-pruefen-a-1002584.html, zuletzt abgefragt am 18. Juli 2023) Kenntnis darÃ¼ber erhielt, dass der Krankenpfleger S. zu einer lebenslanger Haftstrafe verurteilt worden sei, weil er wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeiten vom 15. Juni 1999 bis 14. Dezember 2002 im Klinikum R. und vom 15. Dezember 2002 bis 22. Juli 2005 im Klinikum M. durch medizinisch nicht indizierte Gaben von verschiedenen Medikamenten gezielt reanimationspflichtige Notsituationen von einer Vielzahl von Patienten provoziert habe, die zum Teil zu deren Tod gefÃ¼hrt hÃ¤tten. Es habe der Verdacht bestanden, dass S. fÃ¼r mehr als hundert TodesfÃ¤lle verantwortlich sei.

Die Beklagte hielt in ihrem Aktenvermerk vom 12. November 2014 fest, dass eine Beurteilung, ob und ggf. welche Personen von dem Pfleger S. in der vermuteten Weise geschÃ¤digt worden seien, erst nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen mÃ¶glich sein werde, weshalb die Entwicklung des Falles zu beobachten sei.

Nach einer Anforderung der strafrechtlichen Prozessakten des Landgerichts R. im Dezember 2017 und Juni 2018 erhielt die Beklagte Angaben Ã¼ber potentielle Opfer. Aufgrund dessen befasste sich die Beklagte u.a. auch mit der rechtlichen Problematik, ab welchem Zeitpunkt LeistungsansprÃ¼che eventuell leistungsberechtigter Personen entstÃ¼nden und ob und ggf. ab wann eine VerjÃ¤hrung der AnsprÃ¼che auftrete sowie ab wann eine Einrede der VerjÃ¤hrung im Sinne des Â§ 45 SGB I erhoben werden solle (Vermerk vom 15. Mai 2018). Dabei gelangte die Beklagte intern zum Ergebnis, dass eine entsprechende Einrede der

VerjÃ¤hrung erhoben werde und Hinterbliebene ab dem 1. Januar 2010 einen Anspruch auf Leistungen hÃ¤tten, sofern und soweit sie nach dem 11. November 2014 gelebt hÃ¤tten und die Ã¼brigen TatbestÃ¤nde erfÃ¼llten. Bei nachfolgendem Tode gehe der bis dahin aufgelaufene Anspruch auf die Erben oder Sonderrechtsnachfolger Ã¼ber.

In diesem Zusammenhang entnahm die Beklagte den strafrechtlichen Prozessakten, dass der Krankenpfleger S. auch im Verdacht stehe, den zu Lasten der T. im Krankenhaus M. aufgrund eines akuten Myocardinfarkts behandelten Versicherten am 27. August 2003 ein medizinisch nicht indiziertes Medikament (Gilurytmal) verabreicht zu haben, wodurch eine Krisensituation entstanden sei und dieser noch am selben Tag daran verstarb.

Laut Ermittlungsbericht der Polizeiinspektion M. vom 12. November 2014 meldete sich die KlÃ¤gerin am 11. November 2014 bei der Staatsanwaltschaft R. und teilte dort mit, dass der Versicherte Ã¼berraschend im Klinikum M. verstorben sei. Die KlÃ¤gerin bat, sofern von Seiten der Staatsanwaltschaft Ermittlungen zu diesem Sterbefall im Zusammenhang mit den Verfahren gegen S. durchgefÃ¼hrt wÃ¼rden, sich an sie â die KlÃ¤gerin â zu wenden, und nicht an die Mutter bzw. Ehefrau des Verstorbenen. Am 12.Â November 2014 nahm der ermittelnde Polizeibeamte eine telefonische RÃ¼cksprache mit der KlÃ¤gerin, die die UmstÃ¤nde des Todes des Versicherten ausfÃ¼hrlich erlÃ¤uterte. Am 22.Â Dezember 2014 nahm die Polizeiinspektion U. hierzu von Amts wegen eine Strafanzeige gegen den ehemaligen Krankenpfleger S. wegen Verdacht des Mordes auf.

Nach Auswertung der hierzu gefÃ¼hrten polizeilichen und strafrechtlichen Prozessakten, u.a. auch der in diesen Akten enthaltenen â ergÃ¤nzenden Stellungnahme zu ausgewÃ¤hlten SterbefÃ¤llenâ des Prof. V., Facharzt fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie, W., vom 13. August 2017, zu denen auch der Sterbefall des Versicherten gehÃ¶rte, bei dem eine nicht indizierte Gabe von Sotalol das Herz-Kreislauf-System zum Erliegen gebracht habe, nahm die Beklagte entsprechend ihren intern entwickelten MaÃstÃ¤ben zur Anerkennung von VersicherungsfÃ¤llen (Vermerk vom 21. August 2018) das Vorliegen eines Versicherungsfalls sowie dessen EntschÃ¤digung an und erkannte diesen mit Bescheid vom 10. Juli 2019 an, nachdem sie durch Anfrage beim Amtsgericht M. die KlÃ¤gerin als (Teil-) Erbin ihrer mittlerweile verstorbenen Mutter und Ehegattin des Versicherten ermittelt hatte.

Nach weiterer Ermittlung der EinkommensverhÃ¤ltnisse des verstorbenen Versicherten sowie dessen verstorbenen Ehegattin und gleichzeitigen (ehemaligen) Sonderrechtsnachfolgerin gewÃ¤hrte die Beklagte der KlÃ¤gerin dann als deren Erbin mit Bescheid vom 19. November 2019 Hinterbliebenenrente auf Grundlage einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) um 40Â v.H., und zwar entsprechend der internen Vorgaben unter Berufung auf die VerjÃ¤hrungseinrede nach Â§ 45 SGB I rÃ¼ckwirkend ab dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Mai 2016. Dabei errechnete die Beklagten einen Zahlbetrag von Euro 47.180,59, der allerdings aufgrund eines mÃ¶glichen Erstattungsanspruchs der Deutschen Rentenversicherung vorlÃ¤ufig einbehalten wurde. Von einem etwaig verbleibenden Zahlbetrag werde der KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã des Erbscheins des Amtsgerichts M. vom 17. Juni 2016 als

einem von zwei Erben ggf. die HÃ¤lfte ausgezahlt. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie u.a. aus, dass hinsichtlich der vor dem 1.Â Januar 2010 entstandenen AnsprÃ¼che auf Geldleistungen die Einrede der VerjÃ¤hrung (Â§ 45 SGB I) erhoben werde. Am 12. November 2014, dem Zeitpunkt des verÃ¶ffentlichten Presseartikels eines Nachrichtenmagazins und des nachfolgend erÃ¶ffneten Verwaltungsverfahrens, seien AnsprÃ¼che auf Hinterbliebenenleistungen, die vor dem 1.Â Januar 2010 entstanden seien, verjÃ¤hrt. Die VerjÃ¤hrungsvorschrift verfolge den Zweck, den UnfallversicherungstrÃ¤ger im Interesse des Rechtsfriedens nicht auf unabsehbare Zeit mit LeistungsansprÃ¼chen zu konfrontieren. AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen sollen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden. DarÃ¼ber hinaus dienten Sozialleistungen im Wesentlichen dazu, einen aktuellen Unterhalt fÃ¼r die Berechtigten sicherzustellen. Diesem Zweck entsprechend kÃ¶nne die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben werden und sei grundsÃ¤tzlich auch geboten, es sei denn, die VerjÃ¤hrungseinrede sei wegen unzulÃ¤ssiger RechtsausÃ¼bung (VerstoÃ gegen Treu und Glauben) ausgeschlossen, oder es liege eine schwere Pflichtverletzung des SozialversicherungstrÃ¤gers vor. Ihr â der Beklagten â kÃ¶nne keine Rechtsverletzung vorgeworfen werden, etwa gegenÃ¼ber den einzelnen Berechtigten auf mÃ¶gliche AnsprÃ¼che nicht hingewiesen zu haben oder ihrer Auskunfts- oder Beratungspflicht nicht nachgekommen zu sein. Ein Vertrauensschutz im Hinblick auf mÃ¶gliche LeistungsansprÃ¼che aus der gesetzlichen Unfallversicherung habe vor Aufnahme der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen im November 2014 und der ErÃ¶ffnung des Verwaltungsverfahrens in Bezug auf die Hinterbliebenen nicht begrÃ¼ndet werden kÃ¶nnen. Der Zweck der Sozialleistung, den jeweils aktuellen Unterhaltsbedarf der Berechtigten sicherzustellen, habe durch Sozialleistungen fÃ¼r die Zeit vor dem 1. Januar 2010 nicht erreicht werden kÃ¶nnen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) kÃ¶nne nur eine besonders schwere Pflichtverletzung der Verwaltung die Einrede der VerjÃ¤hrung als rechtsmissbrÃ¤uchlich ausschlieÃen. Eine besonders schwere Pflichtverletzung der Verwaltung sei allerdings nicht gegeben, da sie â die Beklagte â vor dem 12. November 2014 keine MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tte, von dem Vorliegen eines Versicherungsfalls Kenntnis zu erlangen.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 4. Dezember 2019 Widerspruch, den sie im Wesentlichen dahingehend begrÃ¼ndete, dass die Beklagte sich unrechtmÃ¤Ãig auf die Einrede der VerjÃ¤hrung berufe. Sie â die Beklagte â habe zwar auf die Rechtsprechung des BSG verwiesen, jedoch keine konkreten Entscheidungen hierzu benannt, so dass keine rechtliche Auseinandersetzung dazu erfolgen kÃ¶nne.

Nachdem die Beklagte der KlÃ¤gerin entsprechende Urteile des BSG Ã¼bersandt hatte, wies sie den Widerspruch der KlÃ¤gerin mit Widerspruchsbescheid vom 23. April 2020 zurÃ¼ck. ErgÃ¤nzend zur BegrÃ¼ndung des angefochtenen Bescheides fÃ¼hrte die Beklagte aus, dass es vor dem Zeitpunkt der ErÃ¶ffnung des Verwaltungsverfahrens am 12. November 2014 keinen Anlass gegeben habe, von Amts wegen Feststellungsverfahren zu erÃ¶ffnen. AntrÃ¤ge auf Hinterbliebenenleistungen seien bei ihr â der Beklagten â nicht gestellt worden. Auch sei keine Meldung der VorfÃ¤lle durch die KrankenhÃ¤user R. und M. erfolgt. MÃ¶gliche VersicherungsfÃ¤lle seien von keiner offiziellen Seite, also weder

von den AnwÃ¤lten, den StrafverfolgungsbehÃ¶rden, den OpferverbÃ¤nden oder den Gerichten gesehen worden. Am 28.Â Februar 2015 sei der Angeklagte X. wegen der fÃ¼nf vorgeworfenen Taten unter Feststellung der besonderen Schwere der Schuld vom Landgericht R. zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Das Urteil sei im MÃ¤rz 2015 rechtskrÃ¤ftig geworden. Als sich im Verlauf des Prozesses nach Berichten in den Medien im November 2014 angedeutet habe, dass eine Vielzahl von Opfern mÃ¶glich sei, sei aufgrund des Berichtes eines Nachrichtenmagazins am 12.Â November 2014 offiziell ein Verwaltungsverfahren erÃ¶ffnet worden. Da sie â die Beklagte â als gesetzlicher UnfallversicherungstrÃ¤ger weder die Aufgaben, Befugnisse noch MÃ¶glichkeiten einer StrafverfolgungsbehÃ¶rde habe, sei im November 2014 verwaltungsintern beschlossen worden, die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft und der Sondereinheit âSOKO Kardioâ zu verfolgen, bis konkrete TatbestÃ¤nde vorlÃ¤gen, anhand derer durch Akteneinsicht der Sachverhalt konkreter bewertet werden kÃ¶nne. Erst nach Eingang der Prozessakten der Staatsanwaltschaft Ende 2017 und damit nach Kenntnisnahme und Registrierung der betroffenen Personen, sei sie â die Beklagte â in der Lage gewesen, VersicherungsfÃ¤lle zu prÃ¼fen und Berechtigte zu ermitteln. Das eventuelle Vorbringen, es hÃ¤tte bereits vor November 2014 Kenntnis von weiteren VersicherungsfÃ¤llen bestanden, gehe insofern fehl, weil vor Aufnahme der neuerlichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen Ende 2014 Ã¼berhaupt nicht ersichtlich gewesen sei, ob und welche weiteren Personen hÃ¤tten betroffen sein kÃ¶nnen. Es kÃ¶nne ihr â der Beklagten â also keine Rechtsverletzung vorgeworden werden, gegenÃ¼ber einzelnen Berechtigten nicht auf mÃ¶gliche AnsprÃ¼che hingewiesen zu haben oder ihrer Auskunfts- und Beratungspflicht nicht nachgekommen zu sein.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 12. Mai 2020 Klage beim SG R. erhoben, die sie zusammengefasst dahingehend begrÃ¼ndet hat, dass es nicht zu Lasten des Einzelnen gehen dÃ¼rfte, wenn SchadensgroÃereignisse nicht zeitnah aufgeklÃ¤rt werden kÃ¶nnten, mit anderen Worten die den Schaden verursachenden UmstÃ¤nde nicht vor dem Verstreichen etwaiger VerjÃ¤hrungsfristen ermittelt werden kÃ¶nnten. Es mÃ¼ssten dann in FÃ¤llen derartiger GroÃereignisse alle auch nur entfernt denkbaren AnsprÃ¼che prophylaktisch geltend gemacht werden. Im vorliegenden Falle hÃ¤tte dies bedeuten mÃ¼ssen, dass fÃ¼r sÃ¤mtliche der in dem fraglichen Krankenhaus und dem fraglichen Zeitraum verstorbenen Patienten die einschlÃ¤gigen AnsprÃ¼che automatisch â etwa durch den Betreiber des Krankenhauses â hÃ¤tten geltend gemacht werden mÃ¼ssen. Diese weitreichenden Implikationen der Argumentation der Beklagten habe diese bei ihrer Ermessensentscheidung offensichtlich nicht berÃ¼cksichtigt, was sie jedoch hÃ¤tte erkennen und berÃ¼cksichtigen mÃ¼ssen. Die Entscheidung der Beklagten lasse zudem nicht erkennen, ob diese meine, sie kÃ¶nne sich auch dann erfolgreich auf VerjÃ¤hrung berufen, wenn letztlich nicht eine Privatperson, sondern â wirtschaftlich gesehen â eine BehÃ¶rde Anspruchsteller sei, die beispielsweise Leistungen nach dem SGB II oder XII fÃ¼r die Privatperson in dem vor der VerjÃ¤hrung bedrohten Zeitraum erbracht habe. Dass sich tatsÃ¤chlich ein VersicherungstrÃ¤ger in einem solchen Fall â wie hier gegenÃ¼ber der Deutschen Rentenversicherung â erfolgreich auf VerjÃ¤hrung berufen dÃ¼rfe, erscheine absurd, so dass die Einrede der VerjÃ¤hrung in solchen FÃ¤llen als

rechtsmissbrÃ¤uchlich zu gelten habe. Nichts Anderes kÃ¶nnen im VerhÃ¤ltnis zu ihr â der KlÃ¤gerin â gelten. Des Weiteren zeige u.a. auch die allgemeine EntrÃ¼stung, wenn z.B. der Eindruck entstehe, dass im Zusammenhang mit KindesmissbrauchsfÃ¤llen eine lÃ¼ckenlose AufklÃ¤rung und Wiedergutmachung auch hinsichtlich weit zurÃ¼ckliegender ZeitrÃ¤ume und Ereignisse von den Ã¼bergeordneten und verantwortlichen Institutionen hintertrieben werde, dass das Argument eines Ã¼berragenden gesellschaftlichen Interesses nach Rechtssicherheit fÃ¼r die Anwendung von VerjÃ¤hrungsvorschriften nicht Ã¼berzeuge. Ferner seien die ErwÃ¤gungen der Beklagten, dass die Sozialleistung primÃ¤r zur Deckung eines regelmÃ¤Ãigen Bedarfs gedacht sei und deshalb auch nicht rÃ¼ckwirkend beantragt und beansprucht werden kÃ¶nne, sachfremd, so dass die Entscheidung nicht ermessensfehlerfrei sei.

Die Beklagte hat demgegenÃ¼ber vorgetragen, dass es sich bei der internen Festlegung des Beginns des Verwaltungsverfahrens auf den November 2014 und damit der Sicherung mÃ¶glicher AnsprÃ¼che durch ErÃ¶ffnung des Verwaltungsverfahrens bereits um eine wohlwollende Bewertung zugunsten der Hinterbliebenen handele. Im Regelfall mÃ¼ssten der Verwaltung der Antragsteller und mÃ¶gliche Anspruchsberechtigte fÃ¼r die ErÃ¶ffnung des Verwaltungsverfahrens bekannt sein. Der Umstand, dass es sich um ein grÃ¶Ãeres Schadensereignis mit einer unbestimmten Anzahl von potentiellen Opfern handeln kÃ¶nne, sei dabei berÃ¼cksichtigt worden.

Das SG hat â nach Einholung entsprechender EinverstÃ¤ndniserklÃ¤rungen der Beteiligten â die Klage mit Urteil ohne mÃ¼ndlicher Verhandlung vom 23. November 2022 abgewiesen und zusammengefasst ausgefÃ¼hrt, dass die von der Beklagten in den streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidungen angestellten ErmessenserwÃ¤gungen nicht zu beanstanden seien. Auch sei von keinem Ermessensfehlgebrauch auszugehen, die Beklagte habe sich auch mit der Frage des Rechtsmissbrauchs auseinandergesetzt und sei in nicht zu beanstandender Weise zu dem Ergebnis gelangt, dass eine schwere Pflichtverletzung ihrerseits nicht vorliege. Der Beklagten sei es schlichtweg nicht mÃ¶glich gewesen, das Verwaltungsverfahren frÃ¼her einzuleiten.

Gegen das ihr am 23. Dezember 2022 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 27. Dezember 2022 Berufung eingelegt und nimmt zur BegrÃ¼ndung Bezug auf ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts R. vom 23.Â November 2022 sowie AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 19.Â November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â April 2020 zu verpflichten, der Erbengemeinschaft der Frau O. Rente seit dem Tod deren Ehemanns Herrn P. zu gewÃ¤hren und unter Zugrundelegung von RentenansprÃ¼chen, die im Zeitraum vom 27.Â August 2003 bis zum 31. Dezember 2009 entstanden sind, weitere

Geldleistungen an die KlÃ¤gerin zu erbringen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Oldenburg vom 23. November 2022 sowie AbÃ¤nderung ihres Bescheides vom 19.Â November 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.Â April 2020 zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts â insbesondere bezÃ¼glich des Aspekts der RechtmÃ¤Ãigkeit der VerjÃ¤hrungseinrede â Ã¼ber die HÃ¶he des der KlÃ¤gerin aufgrund des Versicherungsfalls vom 27. August 2003 (Zeitpunkt des Todes des Herrn P.) gegenÃ¼ber der Beklagten entstandene Leistungs- und ZahlungsansprÃ¼che ermessensfehlerfrei neu zu entscheiden.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie verweist auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Urteils sowie ihrer Bescheide.

Auf Anfrage vom 27. April 2023 haben die Beklagte mit Schriftsatz vom 28. April 2023 sowie die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 2. Mai 2023 einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf die Verwaltungsakten der Beklagten sowie den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG entscheiden, nachdem sich alle Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Die gemÃ¤Ã Â Â§Â§ 143 f. SGGÂ form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet.

Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, denn der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 19. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. April 2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Zahlung von Hinterbliebenenleistungen bereits vor dem 1.Â Januar 2010, denn dieser Anspruch

ist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 1 SGB I verjÃ¤hrt.

Die KlÃ¤gerin konnte zunÃ¤chst zulÃ¤ssigerweise mit der kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (siehe zur zulÃ¤ssigen Klageart bei Rechtsnormen, die eine Ermessensleistungen vorsehen: Groth in jurisPK-SGB I, Â§ 39 â Rn. 58) AnsprÃ¼che anstelle der Verstorbenen geltend machen, weil sie deren Erbin im Sinne des Â§ 1922 BGB war. GemÃ¤Ã Â§Â 58 Satz 1 SGB I werden fÃ¤llige AnsprÃ¼che auf Geldleistungen, die nicht nach Â§Â§ 56 und 57 SGB I Sonderrechtsnachfolgern zustehen, nach den Vorschriften des BGB vererbt. Berechtigte Person war nach dem Tod des Versicherten zunÃ¤chst die Mutter der KlÃ¤gerin als Sonderrechtsnachfolgerin im Sinne des Â§ 56 SGB I, die allerdings bereits im Verlauf des Verwaltungsverfahrens am 17. Mai 2016 verstarb. Die KlÃ¤gerin ist ausweislich des am 17.Â Juni 2016 vom Amtsgericht M. erstellten gemeinschaftlichen Erbscheins, der als Ã¶ffentliche Urkunde im Sinne des Â§ 417 ZPO i.V.m. Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG den vollen Beweis fÃ¼r seinen Inhalt erbringt, gemeinschaftliche Erbin zur HÃ¤lfte mit Herrn Y., und ist mit ihrem Anteil in die verfahrensrechtliche Position ihrer Mutter eingetreten (Â§ 1922 BGB i.V.m. Â§ 58 Satz 1 SGB I), weil keine vorrangige Sonderrechtsnachfolge nach dem Tod ihrer Mutter (vgl. Â§ 56 Abs. 1 SGB I) vorlag.

Ferner konnte die KlÃ¤gerin das Verfahren auch allein betreiben und auf Leistung an die Erbengemeinschaft klagen. Eine (notwendige) Beiladung des weiteren Miterben der Erbengemeinschaft, der ein eigenes Klageverfahren gegen die Beklagte fÃ¼hrt, welches beim SG anhÃ¤ngig ist, nach Â§ 75 Abs. 2 SGG ist nicht erforderlich (so auch BSG, Beschluss vom 25.Â Februar 2015 â Az.: B 3 P 15/14 B â Rn.8 â zitiert nach juris). Die Regelung des Â§ 2039 Satz 1 BGB berechtigt nÃ¤mlich jeden Miterben, zum Nachlass gehÃ¶rende AnsprÃ¼che in gesetzlicher Prozessstandschaft und damit im eigenem Namen fÃ¼r die Erbengemeinschaft klageweise geltend zu machen. Dabei klagt der Miterbe nicht als Vertreter der Miterben, sondern in eigenem Namen (LÃ¶hnig in Staudinger, BGB, Stand: 2020, Â§ 2039 â Rn. 20, 22, 38 m.w.N.; Bayer in Erman, BGB, Stand: 16. Auflage 2020, Â§ 2039 â Rn. 1, 2 m.w.N.; SchÃ¼tte in jurisPK-BGB, Band 5, Stand: 7. September 2021, Â§ 2039 â Rn. 25). Wenn mehrere Erben, aber nicht alle Miterben klagen, geht jeder von ihnen aus seiner gesetzlichen ErmÃ¤chtigung vor, sie sind keine notwendigen Streitgenossen. Eine notwendige Streitgenossenschaft besteht jedoch, wenn alle Miterben gemeinschaftlich klagen, weil es sich dann um ein einheitliches RechtsverhÃ¤ltnis handelt, das in demselben Rechtsstreit nicht verschieden beurteilt werden kann (LÃ¶hnig in Staudinger, BGB, Stand: 2020, Â§ 2039 â Rn. 20, 22, 38 m.w.N.; Bayer in Erman, BGB, Stand: 16. Auflage 2020, Â§ 2039 â Rn. 2 m.w.N.; RiÃmann/Szalai in GroÃkommentar â Gsell/KrÃ¼ger/Lorenz/Reymann- Stand: 1. MÃ¤rz 2022, Â§Â 2039 â Rn. 29). Auch einÂ Widerspruch der Ã¼brigen MiterbenÂ steht der Geltendmachung des Anspruchs fÃ¼r alle nicht entgegen, denn es handelt sich um ein Sonderrecht des einzelnen Miterben; gerade dies ist der Sinn der Norm, eine Einziehung auch gegen den Widerspruch von Miterben zu ermÃ¶glichen (LÃ¶hnig in Staudinger, BGB, Stand: 2020, Â§ 2039 â Rn. 36 m.w.N.). Das Urteil schafft weder fÃ¼r noch gegen die anderen ErbenÂ Rechtskraft; das Unterliegen des klagenden Miterben hindert die Ã¼brigen nicht an neuer Klageerhebung (LÃ¶hnig in Staudinger, BGB, Stand:

2020, Â§ 2039 â Rn. 38 m.w.N.). DerÂ KlageantragÂ muss ebenso wie der spÃ¤tere Urteilstenor auf Leistung an alle Miterben gemeinsam gerichtet werden (LÃ¶hnig in Staudinger, BGB, Stand: 2020, Â§ 2039 â Rn. 35 m.w.N.; Gergen in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, Stand: 9. Auflage 2022, Â§ 2039 â Rn. 17; RiÃmann/Szalai in GroÃkommentar â Gsell/KrÃ¼ger/Lorenz/Reymann- Stand: 1. MÃ¤rz 2022, Â§ 2039 â Rn. 27 bis 27.3 â auch zur Formulierung des Klageantrags).

Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen bildet Â§ 63 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII). Danach haben Hinterbliebene u.a. Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der Tod infolge eines Versicherungsfalls eingetreten ist. Nach Â§Â 7Â Abs. 1 SGB VII sind VersicherungsfÃ¤lle ArbeitsunfÃ¤lle und BKen.

Mit Bescheid vom 10. Juli 2019 hat die Beklagte den wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung im Krankenhaus M. eingetretenen Tod des Versicherten Herrn P. vom 27.Â August 2003 als Arbeitsunfall anerkannt und â weil dessen Ehegattin und Sonderrechtsnachfolgerin Frau O. am 17. Mai 2016 verstorben war â der KlÃ¤gerin als Teil der Erbengemeinschaft gemÃ¤Ã Â§ 58 SGB I dementsprechend mit Bescheid vom 19.Â November 2019 Hinterbliebenenleistungen gewÃ¤hrt.

Bei der PrÃ¼fung der VerjÃ¤hrungsvorschriften sowie der RechtmÃ¤Ãigkeit der Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung durch die Beklagte sieht der Senat nach Auswertung der Verwaltungsakten folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Aufgrund eines am 12. November 2014 in der Zeitschrift âSpiegel-Onlineâ verÃ¶ffentlichten Presseartikels erlangte die Beklagte Kenntnis darÃ¼ber, dass der Krankenpfleger S. zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt wurde. Dieser hatte wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeiten vom 15.Â Juni 1999 bis 14. Dezember 2002 im Klinikum R. und vom 15. Dezember 2002 bis 22.Â Juli 2005 im Klinikum M. durch medizinisch nicht indizierte Gaben von verschiedenen Medikamenten gezielt reanimationspflichtige Notsituationen von einer Vielzahl von Patienten provoziert, die zum Teil zu deren Tod fÃ¼hrten. Es ergab sich gleichzeitig der Verdacht, dass S. fÃ¼r mehr als hundert TodesfÃ¤lle verantwortlich ist. Die Beklagte erstellte daraufhin zunÃ¤chst interne Vorgaben zum Vorgehen in den mÃ¶glicherweise anstehenden Verwaltungsverfahren und wartete zunÃ¤chst den Ausgang des Strafverfahrens ab. Im Dezember 2017 und Juni 2018 forderte die Beklagte die strafrechtlichen Prozessakten des Landgerichts R. an, wertete diese aus und erhielt Angaben Ã¼ber potentielle Opfer, unter anderem auch dem Verstorbenen. Den strafrechtlichen Verfahrensakten entnahm die Beklagte, dass die KlÃ¤gerin sich laut Ermittlungsbericht der Polizeiinspektion M. vom 12.Â November 2014 am 11.Â November 2014 bei der Staatsanwaltschaft R. meldete und dort mitteilte, dass der Versicherte Ã¼berraschend im Klinikum M. verstorben sei. Am 12. November 2014 nahm der ermittelnde Polizeibeamte telefonische RÃ¼cksprache bei der KlÃ¤gerin, die die genauen UmstÃ¤nde des Todes des Versicherten mitteilte. Am 22.Â Dezember 2014 nahm die Polizeiinspektion U. hierzu von Amts wegen eine Strafanzeige gegen den ehemaligen Krankenpfleger S. wegen Verdacht des Mordes

auf.

Aufgrund einer in den strafrechtlichen Prozessakten enthaltenen â□□ergÃ¤nzenden Stellungnahme zu ausgewÃ¤hlten SterbefÃ¤llenâ□□ des Prof. V., Facharzt fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie, W., vom 13. August 2017 konnte belegt werden, dass der Krankenpfleger X. auch den Sterbefall des Versicherten durch eine nicht indizierte Gabe von Sotalol, wodurch dessen Herz-Kreislauf-System zum Erliegen gebracht wurde, verursachte. Entsprechend ihren mittlerweile intern entwickelten MaÃ□stÃ¤ben zur Anerkennung von VersicherungsfÃ¤llen erkannte die Beklagte das Vorliegen eines Versicherungsfalls sowie dessen EntschÃ¤digung mit Bescheid vom 10. Juli 2019 an, nachdem sie durch Anfrage beim Amtsgericht M. die KlÃ¤gerin als (Teil-) Erbin ihrer mittlerweile verstorbenen Mutter und Ehegattin des Versicherten ermittelt hatte.

Unter BerÃ¼cksichtigung dieses erwiesenen Sachverhaltes sind HinterbliebenenansprÃ¼che fÃ¼r den Zeitraum 27. August 2003 bis 31. Dezember 2009 verjÃ¤hrt.

NachÂ Â§ 45 Abs. 1 SGB IÂ verjÃ¤hren AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. Leistungen der Gesetzlichen Unfallversicherung â□□ wie vorliegend Hinterbliebenenleistungen â□□ werden nach Â§ 19 Satz 2 SGB IV von Amts wegen erbracht. Eines Antrages bedarf es nicht. Der Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen war demnach mit dem Tod des Versicherten P. am 27.Â August 2003 entstanden (Â§ 40 SGB I) und grundsÃ¤tzlich auch fÃ¤llig (Â§ 41 SGB I).

Die VerjÃ¤hrungsfrist beginnt fÃ¼r alle monatsweise zu gewÃ¤hrenden Leistungen (Â§ 96 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) â□□ wie vorliegend Hinterbliebenenleistungen â□□ mit dem Beginn des Folgejahres und enden mit dem vierten darauffolgenden Jahr.

Die VerjÃ¤hrung ist auch nicht nachÂ Â§ 45 Abs. 2, 3 SGB I durch Stellung eines Antrages auf Sozialleistungen gehemmt worden, denn ein entsprechender Antrag auf GewÃ¤hrung von Hinterbliebenenleistungen ist weder nach dem Tod des Versicherten am 28.Â August 2003, noch zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt bei der Beklagten gestellt worden. Eine Hemmung der VerjÃ¤hrung nach den Â§ 45 Abs. 2 SGB I i.V.m. Â§Â§ 203 ff BGB ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Die Beklagte hat erst aufgrund eines am 12. November 2014 verÃ¶ffentlichten Berichts in dem deutschen Nachrichtenmagazin â□□Der Spiegelâ□□ Kenntnis darÃ¼ber erlangt, dass es eine Vielzahl von Opfern aufgrund des vorsÃ¤tzlichen Handelns des Krankenpflegers X. gegeben haben kÃ¶nnte. Dementsprechend hat die Beklagte von Amts wegen ein Verwaltungsverfahren (Â§ 18 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 SGB X) zur Feststellung mÃ¶glicher Hinterbliebenenleistungen eingeleitet und in diesem Zusammenhang zunÃ¤chst eine interne VorprÃ¼fung vorgenommen sowie nach Einsichtnahme der Prozessakten der Staatsanwaltschaft Ende 2017 konkrete Hinweise auf betroffene Personen und mÃ¶gliche Leistungsberechtigte erhalten. Insofern ist die Beklagte in nicht zu beanstandender Weise davon ausgegangen, dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt die VerjÃ¤hrung gehemmt ist.

1. War daher eine VerjÃ¤hrung etwaiger Leistungen fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor dem 1. Januar 2010 bereits durch Zeitablauf eingetreten, so war der Beklagten die Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung auch nicht mit Blick auf Treu und Glauben verwehrt. Auch der Senat vermochte ebenso wie das SG eine der Berufung auf die Einrede entgegenstehende Pflichtverletzung der Beklagten nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens (Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG) nicht zu erkennen.

Die Geltendmachung der VerjÃ¤hrungseinrede findet generell ihre Grenze im Grundsatz von Treu und Glauben (Â§Â 242 BGB) und hierbei im Rechtsinstitut der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung wegen Rechtsmissbrauchs (BSG, Urteile vom 22. Oktober 1996 â Az.: 13Â RJÂ 17/96Â â Rn. 31, und vom 31. Mai 2016 â Az.: B 1 AS 1/16 KL â Rn. 23 â jeweils zitiert nach juris). Rechtsmissbrauch liegt etwa dann vor, wenn der LeistungstrÃ¤ger die VerjÃ¤hrung arglistig oder durch rechtswidrige MaÃnahmen herbeigefÃ¼hrt hat, indem er den Berechtigten durch IrrefÃ¼hrung von einer rechtzeitigen verjÃ¤hrungshemmenden Geltendmachung seiner AnsprÃ¼che abgehalten hat oder die Erhebung der an sich gerechtfertigten Einrede zu einer groben Unbilligkeit fÃ¼hren oder einen wirtschaftlichen Notstand auslÃ¶sen wÃ¼rde (BSG, Urteil vom 23. Oktober 1975 â Az.: 1 RA 152/74 â Rn. 13 â zitiert nach juris; siehe auch Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, Â§ 45 â Rn. 41). Dabei gehÃ¶rt die durch Treu und Glauben gesteckte Grenze nicht zur ErmessensausÃ¼bung, sondern ist ihr vorgeschaltet (Spiolek â â Ermessen bei Erheben der VerjÃ¤hrungseinrede im Sozialrecht in BB 1998, Seite 533, 535) bzw. ist gesondert zu behandeln (Rolfs â â Die VerjÃ¤hrung von SozialleistungsansprÃ¼chen (Â§ 45 SGB I) nach der Reform des VerjÃ¤hrungsrechts in NZS 2002, Seite 169, 175).

Ein derartiger oder ein wertungsmÃ¤Ãig vergleichbarer Fall liegt hier nicht vor. Es ist nicht erkennbar, dass die Beklagte durch AuskÃ¼nfte weder an die KlÃ¤gerin noch an die verstorbene Sonderrechtsnachfolgerin oder auch durch ihr Verhalten gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin oder der verstorbenen Sonderrechtsnachfolgerin den Eindruck erweckt hat, dass ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nicht besteht. Auch eine durch Ausbleiben der Hinterbliebenenleistungen verursachte wirtschaftliche Notlage ist von der KlÃ¤gerin weder behauptet noch sonst ersichtlich.

Die VerjÃ¤hrungseinrede der Beklagten stellt somit im vorliegenden Fall keine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung im Sinne eines VerstoÃes gegen die GrundsÃ¤tze von Treu und Glauben nach Â§ 242 BGB dar und ist deswegen nicht von vornherein ausgeschlossen.

2. Da die VerjÃ¤hrung den LeistungstrÃ¤ger dazu â berechtigt â, die Leistung zu verweigern (Â§ 214 Abs. 1 BGB) entscheidet dieser nach pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen darÃ¼ber, ob er die Einrede erhebt (Rolfs â â Die VerjÃ¤hrung von SozialleistungsansprÃ¼chen (Â§ 45 SGB I) nach der Reform des VerjÃ¤hrungsrechts in NZS 2002, Seite 169, 174 sowie Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, KÂ Â§Â 45 â Rn. 34; Groth in jurisPK-SGB I, Â§ 45 Rn. 44; Schifferdecker in GroÃkommentar â Kasseler Kommentar â Â§ 45 SGB I â Rn. 14). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben. Bei der

Entscheidung sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (Â§ 39 Abs. 1 SGB I). Die ErmessenserwÃ¤gungen sind in der nach Â§Â 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X erforderlichen BegrÃ¼ndung darzulegen (BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2021 â Az.: BÂ 2Â UÂ 12/19 R â Rn. 32 m.w.N. â zitiert nach juris; Rolfs â â€Die VerjÃ¤hrung von SozialleistungsansprÃ¼chen (Â§ 45 SGB I) nach der Reform des VerjÃ¤hrungsrechtsâ in NZS 2002, Seite 169, 174 sowie Rolfs in Hauck/Noftz, SGB I, K Â§ 45 â Rn. 34; Groth in jurisPK-SGB I, Â§Â 45 Rn. 45.), wobei sich die rechtsdogmatische BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung daraus ergibt, dass der Verwaltung die MÃ¶glichkeit der Einredeerhebung der VerjÃ¤hrung nicht vollstÃ¤ndig frei zugestanden werden kann, sondern fÃ¼r diese freie Entscheidung eine BegrÃ¼ndung gegeben werden muss, weil sie ansonsten betroffenen BÃ¼rgern jeden wie auch immer gearteten Anspruch verweigern kann (Spiolek â â€Ermessen bei Erheben der VerjÃ¤hrungseinrede im Sozialrechtâ in BB 1998, Seite 533, 535). Es handelt sich bei Â§ 45 SGB I erkennbar nicht um eine Sollvorschrift, die nur in atypischen FÃ¤llen eine ErmessenausÃ¼bung verlangt (BSG, Urteil vom 22. Oktober 1996 â Az.: 13 RJ 17/96 â Rn. 40 â zitiert nach juris).

In die ErmessenserwÃ¤gung kÃ¶nnen einerseits die Gesichtspunkte der sparsamen HaushaltsfÃ¼hrung sowie der Zweckverfehlung bei verspÃ¤teter Leistung eingehen (vgl. dazu BSG, Urteil vom 5. Mai 1993 â Az.: 9/9a RV 12/92 â Rn. 19 â zitiert nach juris). Dagegen stehen die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse beim Berechtigten, die Frage, ob ihm der Nachzahlungsbetrag zugutekommt oder bei Ãberleitung auf andere Ã¶ffentliche TrÃ¤ger Ã¼bergeht und von welcher wirtschaftlichen Bedeutung der Nachzahlungsbetrag fÃ¼r ihn ist. Zu dieser AbwÃ¤gung gehÃ¶ren auch KausalitÃ¤ts- und Verschuldensfragen dahingehend, wem in erster Linie VersÃ¤umnisse anzulasten sind (BSG, Urteil vom 5. Mai 1993 â Az.: 9/9a RV 12/92 â Rn. 19 â zitiert nach juris).

a. Keiner der in der Literatur (hierzu z.B. Spellbrink in GroÃkommentar â Kasseler Kommentar -, Stand: 1. Dezember 2018, SGB I, Â§ 39 Rn. 13 bis 18; Groth in jurisPK-SGB I, Â§ 39 â Rn. 36 bis 48 m.w.N.) und Rechtsprechung (z.B. BSG, Urteil vom 18. MÃ¤rz 2008 â Az.: B 2 U 1/07 R â Rn. 16 bis 19; BSG, Urteil vom 24. Juni 2020 â Az.: B 4 AS 12/20 R â Rn. 27 m.w.N. â jeweils zitiert nach juris) erÃ¶rterten mÃ¶glichen Fehler bei der ErmessensausÃ¼bung in Form einer ErmessensÃ¼berschreitung (dazu a), eines Ermessensnichtgebrauchs (dazu b) sowie einer Ermessensunterschreitung, eines Ermessensmangels, eines Ermessensfehlgebrauchs oder eines Ermessensmissbrauchs (dazu c) ist vorliegend gegeben:

Die Beklagte hat in ihren streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden zunÃ¤chst zutreffend erkannt, dass sie Ermessen auszuÃ¼ben hat (kein Ermessensausfall) und hat die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht verkannt (keine Ãber- oder Unterschreitung des Ermessensspielraums). Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie von unzutreffenden rechtlichen oder tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen ausgegangen ist oder einzelne Gesichtspunkte, die bei der Entscheidung zu berÃ¼cksichtigen waren, auÃer Acht gelassen oder in ihrer Bedeutung unzutreffend gewÃ¼rdigt hat (Ermessensfehlgebrauch). Der VersicherungstrÃ¤ger ist im Rahmen seines

Ermessens regelmÃ¤Ãig â d. h. wenn keine besonderen UmstÃ¤nde vorliegen â gehalten, die VerjÃ¤hrungseinrede zu erheben. Im Interesse des Rechtsfriedens und der Ãberschaubarkeit der Ã¶ffentlichen Haushalte sind AnsprÃ¼che auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend zu machen. In der Regel wird der mit der Leistung verfolgte sozialpolitische Zweck spÃ¤ter nicht mehr erreicht (BT-Drucks-7/868 Seite 30).

b. Der Beklagten sind auch keine VersÃ¤umnisse anzulasten. Sie hat unmittelbar nach VerÃ¶ffentlichung der Nachricht in der Wochenzeitschrift âDer Spiegelâ vom 12. November 2014, in dem darÃ¼ber berichtet worden ist, dass die Polizei eine Sonderkommission gegen den ehemaligen Krankenpfleger X. eingeleitet habe, weil ein Mordverdacht in mehr als hundert FÃ¤llen bestanden habe, laut Aktenvermerk vom selben Tag eine erste Ã¼berschlÃ¤gige interne PrÃ¼fung vorgenommen und den Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zunÃ¤chst abgewartet, zumal zum damaligen Zeitpunkt Ã¼ber konkrete anspruchsberechtigte Personen Ã¼berhaupt keine Angaben bestanden. Evidente VerstÃ¶Ãe gegen Ermittlungspflichten oder sonst erhebliche VersÃ¤umnisse sind der Beklagten somit nicht anzulasten. Sie hat, sobald der Stand des strafrechtlichen Verfahrens es ihr ermÃ¶glichte, die Ermittlungsakten Ende 2017 beigezogen und unverzÃ¼glich ausgewertet sowie ausweislich der Aktenvermerke vom 1.Â September 2017, 6. Oktober 2017, 15. Mai 2018 und 21. August 2018 umfangreiche interne PrÃ¼fkriterien fÃ¼r die Anerkennung von LeistungsansprÃ¼chen entwickelt und anschlieÃend umgesetzt. Der Beklagten sind auch seit dem Tod des Versicherten am 27.Â August 2003 zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafÃ¼r bekannt geworden, dass der Tod des Versicherten einen Versicherungsfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen kÃ¶nnte. Den strafrechtlichen Ermittlungsakten ist zudem zu entnehmen, dass die KlÃ¤gerin sich selbst erst am 11. November 2014 bei der Staatsanwaltschaft R. gemeldet und den Tod des Versicherten angezeigt hat. Am selben Tag ist diese Mitteilung von der Staatsanwaltschaft R. an die Polizei weitergeleitet worden, woraufhin am 12.Â November 2014 eine RÃ¼cksprache zu den genauen TodesumstÃ¤nden erfolgt und am 22.Â Dezember 2014 von Amts wegen eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Beklagte konnte deshalb vor VerÃ¶ffentlichung des Berichts in der Online-Zeitschrift des Spiegels keine Kenntnis von dem Todesfall des Versicherten haben. SchlieÃlich ist auch weder im anschlieÃenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren auch fÃ¼r die Beklagte nicht erkennbar gewesen, dass die Sonderrechtsnachfolgerin oder die KlÃ¤gerin EinkommenseinbuÃen erlitten haben und auf die vollstÃ¤ndigen Hinterbliebenenleistungen angewiesen waren.

(3) Die Beklagte hat diese Gesichtspunkte in ihren hier streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden als die ihre Ermessensentscheidung leitenden ErwÃ¤gungen benannt und ist damit ihrer BegrÃ¼ndungspflicht nachgekommen. Mit Blick auf die Finanzierung der Aufwendungen der Beklagten durch nachtrÃ¤gliche Umlagen ist es auch gerechtfertigt, wenn durch die Erhebung der Einrede der VerjÃ¤hrung eine BeschrÃ¤nkung von Nachzahlungen an Versicherte bzw. Hinterbliebene bewirkt und so Sicherheit bei der Aufgabenfinanzierung erreicht wird. Dies gebieten auch der Grundsatz der Gleichbehandlung und derjenige der sparsamen HaushaltsfÃ¼hrung. Ihr Ermessen hat die Beklagte nach allem fehlerfrei dahingehend ausgeÃ¼bt, dass

die Einrede der VerjÃ¤hrung zu erheben war. Insoweit die KlÃ¤gerin demgegenÃ¼ber der Auffassung ist, dass die Beklagte sich im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung u.a. nicht ausreichend mit dem Argument auseinandergesetzt habe, dass es nicht zu Lasten des Einzelnen gehen dÃ¼rfe, wenn die Ermittlungen bei SchadensgroÃereignissen, wie den vorliegenden Serientaten, erst nach Jahren beendet wÃ¼rden und etwaige AnsprÃ¼che dann bereits prophylaktisch geltend gemacht werden mÃ¼ssten, hÃ¤lt der Senat dies fÃ¼r unschÃ¤dlich. Die Beklagte hat sich unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Verdachts des Vorliegens etwaiger VersicherungsfÃ¤lle ausreichend um die Feststellung konkreter leistungsberechtigter Personen gekÃ¼mmert und das Verwaltungsverfahren zeitlich angemessen gefÃ¼hrt. Dies hat sie in ihren Bescheiden auch entsprechend ausgefÃ¼hrt.

Die Beklagte hat damit im Ergebnis den Anspruch des KlÃ¤gers auf ermessensfehlerfreie Entscheidung (Â§ 39 Abs. 2 Satz 2 SGB I) erfÃ¼llt, so dass der KlÃ¤ger keinen Neubescheidungsanspruch hat. Ein Anspruch auf Ermessenreduzierung auf Null zu Gunsten der KlÃ¤gerin, die mit der kombinierten Anfechtungs- und Leistungsklage geltend zu machen ist (siehe hierzu Groth in jurisPK-SGB I, Â§ 39 â Rn. 58), ist damit ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da die Voraussetzungen des Â§ 183 Satz 1 SGG in der Person der KlÃ¤gerin nicht vorliegen. Die KlÃ¤gerin macht die AnsprÃ¼che auf GewÃ¤hrung von Rentenleistungen bereits vor dem 1. Januar 2010 â wie bereits dargestellt â nicht als Sonderrechtsnachfolgerin i.S.d. Â§ 56 SGB I geltend, sondern als (Mit-)Erbin (Â§Â§ 58, 59 SGB I). Damit ist sie im vorliegenden Berufungsverfahren nicht kostenprivilegiert. Das Verfahren ist fÃ¼r Erben nur in der Instanz kostenfrei, in der es zum Zeitpunkt des Todes des Berechtigten bereits anhÃ¤ngig war. Dies ist weder in der Berufungsinstanz, noch im Klageverfahren vor dem SG der Fall gewesen, denn die ursprÃ¼nglich berechtigte Sonderrechtsnachfolgerin ist bereits am 17.Â Mai 2016, also weit vor Erhebung des Klageverfahrens am 12. Mai 2020, verstorben. In weiteren RechtsmittelzÃ¼gen, wie hier in der Berufung, unterliegt die KlÃ¤gerin daher der Gerichtskostenpflicht (Groth in jurisPK-SGB I, Â§ 58 Rn. 21 m.w.N.; von Koppenfels-Spies in Hauck/Noftz, K Â§ 58 SGB I â Rn. 9; siehe auch zur Kostenpflicht bei VerfahrensfÃ¼hrung nicht kostenprivilegierter Erben: BSG, Urteil vom 16. MÃ¤rz 2021 â Az.: B 2 U 17/19 R â Rn. 44; BSG, Beschluss vom 22. Oktober 2015 â Az.: B 13 R 190/15 B â Rn. 7, BSG, Beschluss vom 25.Â Februar 2015 â Az.: B 3 P 15/14 R â Rn. 19 â jeweils zitiert nach juris). Der Senat war auch nicht gehindert, die fehlerhafte Kostenentscheidung des SG zu Ã¤ndern, denn das Verbot der reformatio in peius ist bei der Ãnderung der Kostenentscheidung nicht zu beachten (Stotz in jurisPK-SGG, Â§ 197a â Rn. 111 m.w.N.; B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 13.Â Auflage 2020, Â§ 197a â Rn. 21a und Â§ 193 â Rn. 16; Evers in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, Â§ 197a â Rn. 38 m.w.N.). Das Verbot der Schlechterstellung des RechtsmittelklÃ¤gers erstreckt sich nÃ¤mlich nur auf den der Disposition der Beteiligten unterliegenden Streitgegenstand, der durch das Rechtsmittel in die hÃ¶here Instanz gelangt ist, nicht aber auf solche im angefochtenen Urteil enthaltene Entscheidungen, die der Disposition der Beteiligten

entzogen und daher ohne RÃ¼cksicht auf den Willen der Beteiligten von Amts wegen zu treffen sind (Stotz in jurisPK-SGG, Â§ 197a â Rn. 111 m.w.N.). In der Rechtsmittelinstanz kann deshalb eine fehlerhafte Kostenentscheidung (z.B. irrtÃ¼mliches Ausgehen von einem Anwendungsfall der Â§Â§ 183, 193 SGG) auch fÃ¼r die Vorinstanz korrigiert werden (BSG, Urteil vom 1. Juli 2010 â Az.: B 11 AL 6/09 R â Rn. 24 und BSG, Urteil vom 5.Â Oktober 2006 â Az.: B 10 LW 5/05 R â Rn. 23 â jeweils zitiert nach juris; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteile vom 15.Â April 2013 â Az.: L 3 U 40/10 und vom 29. Juni 2011 â Az.: L 3 U 11/08 und 23. Juli 2020 â Az.: L 12 R 143/19 â verÃ¶ffentlicht unter sozialgerichtsbarkeit.de; Evers in Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SGG, Â§ 197a â Rn. 38 m.w.N.).

Die Revision wird zugelassen. Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Erhebung der VerjÃ¤hrungseinrede eines UnfallversicherungstrÃ¤gers gegen die Geltendmachung eines (anhÃ¤ngigen) Anspruchs auf Verletztenrente generell ermessenswidrig ist und eine unzulÃ¤ssige RechtsausÃ¼bung darstellt, ist beim BSG unter dem Az.: B 2 U 1/22 R aktuell anhÃ¤ngig, so dass der Senat davon ausgeht, dass das BSG diese Rechtsfrage als klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und entscheidungserheblich ansieht und der Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG beimisst (siehe hierzu BSG, Urteil vom 29.Â Januar 2019 â Az.: BÂ 2Â UÂ 5/18 R â Rn. 17 â zitiert nach juris). Aufgrund des Umstandes, dass die hier vorliegende Fallkonstellation, in der Hinterbliebene von Opfern des S. AnsprÃ¼che bei der Beklagten geltend machen, diese jedoch die VerjÃ¤hrungseinrede nach Â§ 45 SGB I geltend macht, zu einer Vielzahl von vergleichbaren Rechtsfragen fÃ¼hrt, hÃ¤lt der Senat eine KlÃ¤rung durch das BSG fÃ¼r sachdienlich.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG i.V.m. Â§ 52 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Â§ 47 Abs. 1 S 1 sowie Â§ 39 Abs. 1 GKG. GehÃ¶rt in einem sozialgerichtlichen Verfahren weder der KlÃ¤ger noch die Beklagte zu den in Â§ 183 SGG genannten Personen, werden gemÃ¤Ã Â§ 197a SGG Kosten nach den Vorschriften des GKG erhoben. Nach Â§ 183 SGG sind von den Kosten befreit nur Versicherte, LeistungsempfÃ¤nger einschlieÃlich Hinterbliebenen LeistungsempfÃ¤ngern, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger. Dazu gehÃ¶ren weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte.

Nach Â§ 52 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Streitwert nach der sich aus dem Antrag der KlÃ¤gerin ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen. Ein Streitwert von Euro 5.000 (Auffangstreitwert) ist nach Â§Â 52 Abs. 2 GKG anzunehmen, wenn der Streitstand fÃ¼r die Bestimmung des Streitwerts keine genÃ¼genden Anhaltspunkte bietet. Betrifft der Antrag des KlÃ¤gers eine bezifferte Geldleistung oder einen hierauf bezogenen Verwaltungsakt, ist deren HÃ¶he maÃgebend (Â§ 52 Abs. 3 Satz 1 GKG â BSG, Beschluss vom 23. Juli 2015 â Az.: BÂ 2Â UÂ 78/15 B â Rn. 13 â zitiert nach juris). Die KlÃ¤gerin begehrt die GewÃ¤hrung von Rentenleistungen, die im Zeitraum 27. August 2003 bis 31. Dezember 2009 entstanden sind (Klagantrag vom 17. Dezember 2020 sowie Berufungsantrag vom 26. Januar 2023). Weil eine genaue Berechnung der streitgegenstÃ¤ndlichen Hinterbliebenenleistungen aufgrund des mÃ¶glichen Erstattungsanspruchs der

Deutschen Rentenversicherung nicht mÃ¶glich ist, hÃ¤lt der Senat den Auffangstreitwert von Euro 5.000,â fÃ¼r angemessen.

Eine weitere Reduzierung dieses Streitwerts kommt aus rechtlichen GrÃ¼nden nicht in Betracht. Denn ohne Einfluss auf den festzusetzenden Streitwert ist der Umstand, dass die KlÃ¤gerin nur eine von zwei Miterben ist und sie von den Hinterbliebenenleistungen nur in HÃ¶he ihres Erbanteils von einer HÃ¤lfte profitiert. Die fÃ¼r die Bemessung des Streitwerts nach Â§ 52 Abs. 1 GKG grundsÃ¤tzlich maÃgebende, aus dem Antrag der KlÃ¤gerin sich ergebende Bedeutung der Sache in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht (BSG, Beschluss vom 25. Februar 2015 â Az.: B 3 P 15/14 R â Rn. 25 â zitiert nach juris) orientiert sich hier nicht am Erbteil der KlÃ¤gerin, sondern am Gesamtwert der begehrten Leistung fÃ¼r die Erbengemeinschaft. Ein Miterbe kann â wie bereits ausgefÃ¼hrt â einen zum Nachlass gehÃ¶renden Anspruch nach Â§ 2039 BGB nur in Form der Leistung an alle Miterben gemeinsam geltend machen. Das gilt auch dann, wenn es â wie hier â um eine teilbare Leistung geht. Deshalb kann ein Miterbe auch bei Geldforderungen nicht die Leistung an sich in HÃ¶he seines Erbteils verlangen, weil ansonsten das Erbauseinandersetzungsverfahren unterlaufen wÃ¼rde (BSG, Beschluss vom 25. Februar 2015 â Az.: B 3 P 15/14 R â Rn. 25 m.w.N. â jeweils zitiert nach juris). Dementsprechend lautet der Antrag der KlÃ¤gerin auch â der Erbengemeinschaft der Frau O.â Rente seit dem Tod deren Ehemanns Herrn P. zu gewÃ¤hren und unter Zugrundelegung von RentenansprÃ¼chen, die im Zeitraum vom 27. August 2003 bis zum 31. Dezember 2009 entstanden sind, an sie â die KlÃ¤gerin â auszuzahlen.

Erstellt am: 20.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024